



29. November 2010

70

Gemeinderat Bütschwil
Innerfeld 21
9606 Bütschwil

Gemeinde Bütschwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Kreuzrain Ost**
- **Überbauungsplan Kreuzrain**

Da aufgrund der Bedarfsbeurteilung der Ausbau des [REDACTED] Bütschwil mindestens bis zum Jahr 2020 nicht notwendig ist, kann mit dem vorliegenden Teilzonenplan die rechtskräftige öBA der Wohnzone W3 (3'581m²), der W2-Zone (2'405m²) sowie 89m² der Kernzone K3 zugeteilt werden. Die Umzonungsfläche liegt inmitten des bereits eingezonten Gebiets. Nördlich schliesst die W3-Zone, westlich die öBA des Solino südlich die W2- und die K3-Zone und östlich die K3-Zone sowie die öBA an.

Der Verbindungsbau zum [REDACTED] ermöglicht das Nutzen von Synergien.

Die Erlasse wurden vorgeprüft, die entsprechenden Korrekturen sind eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

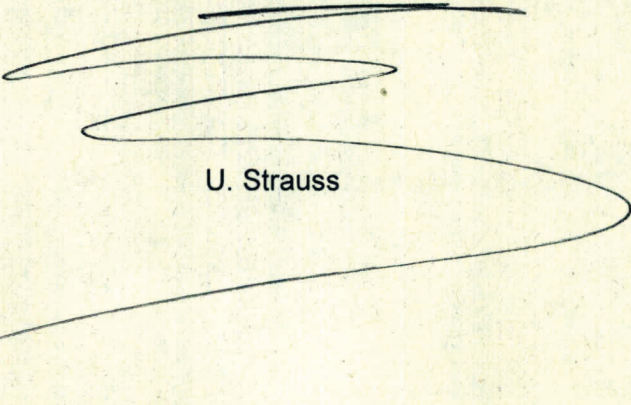
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--
(Teilzonenplan Fr. 450.--, Überbauungsplan Fr. 750.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation